

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

meinderat mit der Begründung abwies, die Vormundschaft bestehe auf Grund von Art. 370 Z. G. B. weiter. Der Regierungsrat, an den sie appellierten, behauptete sogar, Art. 431 könne in diesem Falle gar nicht angerufen werden, indem die Vormundschaft unter dem alten kantonalen Rechte begründet worden sei und sich auch ihre Fortdauer nach diesem richte; nach ihm höre die Vormundschaft mit der Volljährigkeit nicht ohne Weiteres auf; angesichts des leichtsinnigen Lebenswandels der Rekurrenten dauere sie vielmehr auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes aus den in dessen Art. 370 genannten Gründen fort, ohne daß die Eröffnung eines neuen, besonderen Verfahrens nötig gewesen wäre.

Das Bundesgericht machte jedoch in Erledigung der zivilrechtlichen Beschwerde der Rekurrenten den Reg.-Rat des löblichen Standes Nidwalden mit den Art. 3 und 5 der Einführungsbestimmungen zum Z. G. B. vertraut, wonach das neue Z. G. B. auch für diejenigen Vormundschaftsfälle maßgebend ist, welche unter dem alten kantonalen Rechte begründet worden sind. Ein unter letzterem nur wegen Minderjährigkeit Bevormundeter wird nach Art. 431 mit erlangter Volljährigkeit eo ipso, auch ohne Beschluß der Behörde, mündig; erscheint die Fortdauer der Bevormundung aus einem der Gründe des Art. 370 als angezeigt, so hat die Vormundschaftsbehörde ein selbständiges Verfahren unter Beachtung von Art. 374 zu eröffnen. Nach der Aktenlage trifft diese Voraussetzung bei den Brüdern Z. nicht unzweifelhaft nachweisbar zu, und das Bundesgericht hat deshalb ihre Bevormundung aufgehoben. St.

Literatur.

Dr. Liese: „Wohlfahrtspflege u. Caritas in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.“ (Verlag Volksverein M. Gladbach, 477 Seiten, Preis gebunden Fr. 9.40.)

Der Verfasser, Dozent für Sozialwissenschaften in Paderborn, gibt uns im 1. Teil des umfangreichen Werkes eine geschichtliche Entwicklung der Wohlfahrtspflege in vorchristlicher Zeit, im Mittelalter und in der Neuzeit, bringt kurze Lebensbilder von Männern und Frauen der Caritas, wie der hl. Basilius d. Gr., die hl. Elisabeth, Vinzenz v. Paul, Kolping, Ketteler, Bischof A. Egger, J. S. Wichern, William Booth usw. Ebenso wird das großartige Wirken der männlichen und weiblichen Genossenschaften (mit 24 Trachtenbildern) gezeigt. Der 2. Teil des Buches gibt eine interessante Einsicht in den jetzigen Stand und die Probleme der Wohlfahrtspflege mit ihren verschiedenen Gruppen: Kinder- und Jugendschutz, Jugendpflege, Krankenfürsorge, soziale Hebung durch verschiedene Stanzesorganisationen, religiöse Förderung durch religiös-charitative Vereine usw. Der 3. Teil, „Caritativ-soziale Statistik und Topographie“, bringt eine unglaubliche Fülle wertvollsten und vorzüglichst gesichteten Materials über die reichgegliederte Wohlfahrtsarbeit in Anstalten und Vereinen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz nach neuesten Quellen. Ein ausführlicher Nachtrag macht uns mit der sozial-caritativen Literatur bestens bekannt und gibt ein sorgfältig ausgearbeitetes Personen-, Orts- und Sachregister. Diese gründliche historische und statistische Darstellung der Wohlfahrtsarbeit ist sehr zu begrüßen. Wir empfehlen Vereinen und Anstalten das Werk bestens. Als Berater und Wegweiser bietet es allen Freunden der Caritas reiche Belehrung und Anregung. A. B.

Soeben erschienen:

Armenanstalt der Einwohnergemeinde Sumiswald 1812—1912.

Die Geschichte des Armenwesens der Gemeinde, nebst den Folgen der bernischen Gesetzgebung in den letzten hundert Jahren.

174 Seiten.

Preis: 1 Fr

Zu beziehen durch die Gemeinderatschreiberei Sumiswald.

Unentgeltl. Versorgung

bei vertrauenswürdigen einfachen Familien für ein 3- und ein 6-jähriges katholisches Mädchen, die von den Angehörigen nie zurückverlangt würden, ebenso für ein reformiertes 10—12-jähriges, kann der „Verein für gute Versorgung armer Kostkinder“ anweisen.

Präsidentin: Frk. M. Hess,
Lehrerin, Dietikon (Zürich).

Ein braver Jüngling kann sofort oder nach Uebereinkunft als 411

Drechslerlehrling

eintreten bei H. Studer, mech. Drechserei, Schlachthausstr., Olten.